

## **Bekanntmachung der Stadt Wittenberge**

**Vom 01. Oktober 2018**

### **Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben "Hochwasserschutz Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße (Deich-km 16,87 - 17,38)"**

Das Landesamt für Umwelt, Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“ hat beim Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“ (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) für das Vorhaben „Hochwasserschutz Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße (Deich-km 16,87 - 17,38)“ gemäß § 68 Abs. 1 WHG einen Antrag auf Planfeststellung gestellt.

Das Vorhaben sieht vor, den Hochwasserschutz von Wittenberge im Bereich der Elbstraße zwischen der Straße „Im Hagen“ und der Hafenstraße und auf einer Länge von ca. 500 m zu ertüchtigen. Ziel ist eine Schutzhöhe von 25,65 m ü. NHN. Diese Höhe resultiert aus einem Bemessungshochwasserstand von 24,65 m ü. NHN und einer Freibordhöhe von 1,0 m. Der angegebene Bemessungswasserstand entspricht einem Hochwasserereignis mit 100-jährigem Wiederkehrintervall (HW 100). Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird eine Spundwand im Verlauf der Trasse der bestehenden Hochwasserschutzanlage eingebracht. Auf der gesamten Strecke wird der Spundwandkopf mit einem Stahlbetonholm verkleidet, in den Ankerplatten für ein mobiles Dammbalkensystem einbetoniert werden. Seitliche Ansichtsflächen werden mit ortsüblichem Klinker verkleidet. Die Oberkante des Stahlbetonholmes wird bei 25,15 m NHN liegen. Zusätzlich kann die Wand durch den Aufbau des mobilen Hochwasserschutzes aus Aluminiumstützen und -dammbalken um 50 cm erhöht werden. An einigen Stellen sind zur Reduzierung von Sichteinschränkungen oder zur Verbesserung der Befahrbarkeit Unterbrechungen der Hochwasserschutzwand erforderlich. Diese sogen. Scharte können im Hochwasserfall ebenfalls mittels Dammbalken verschlossen werden.

Die geplanten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen liegen alle innerhalb der Stadt Wittenberge.

Hinweis: Die Stadt Wittenberge plant, zeitlich parallel zur Bauausführung der Hochwasserschutzmaßnahme, die durch das Hochwasser 2013 in Mitleidenschaft gezogene Elbstraße zu sanieren. Planung und Bauausführung beider Vorhaben sind räumlich und zeitlich eng miteinander verbunden. Daher enthält der Antrag auf Planfeststellung für die Hochwasserschutzmaßnahme nachrichtlich auch Informationen zu der geplanten Sanierung der Elbstraße. Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsantrages und dieses Anhörungsverfahrens ist jedoch lediglich die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

### **Auslegung**

Der Zulassungsantrag mit dem Plan für das Vorhaben, dem Umweltbericht mit den Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie den weiteren entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit

**vom 08. Oktober 2018 bis 07. November 2018**

in der Stadtverwaltung Wittenberge, im Bürgerbüro, Zimmernummer.: 1 im Rathaus, August-Bebel-Straße 10, in 19322 Wittenberge zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Der ausgelegte Zulassungsantrag (3 Ordner) umfasst folgende Unterlagen:

### **Technische Planung**

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte
- Übersichtslagepläne
- Kostenberechnung
- Lagepläne
- Querschnitte
- Städtebaulicher Entwurf
- Längsschnitt
- Detailplanung mit Querprofilen und Detailplänen
- Bauwerksverzeichnis
- Bestandspläne
- Angaben zum Bauablauf
- Verkehrsführungsplan
- Baugrunduntersuchung
- Tragwerksplanung

### **Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis**

#### **Umweltbericht**

- Landschaftspflegerischem Begleitplan (Erläuterungsbericht, Karten Bestand und Konflikte, Maßnahmenübersichtsplan und Maßnahmenpläne)
- Artenschutzfachbeitrag
- Faunistische Erfassungen
- Fachbeitrag Wasserrahmen-Richtlinie
- nicht-technische Zusammenfassung

#### **Nur zur Information (nicht Gegenstand des Zulassungsantrages):**

- Planung für den Ausbau der Elbstraße in Wittenberge
- Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Wittenberge und dem Landesamt für Umwelt

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in dem Flurstücksverzeichnis die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse anonymisiert worden. Auf Verlangen kann dem jeweiligen Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/ Reisepasses zu dem betreffenden Flurstück Auskunft erteilt werden. Bevollmächtigte haben zusätzlich eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

## Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **07. Dezember 2018** bei der Stadtverwaltung Wittenberge, August-Bebel-Straße 10, 19322 Wittenberge oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

## Hinweise

1. Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

E-Mails erfüllen nicht das Schriftformerfordernis.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang sowie Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Die Einwendung ist mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift und Angabe des Namens des Einwenders zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger und ggf. in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Fachbehörden bzw. Fachreferaten des Landesamtes für Umwelt bekannt gegeben. Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Umwelt, Referat W11 Obere Wasserbehörde (als Planfeststellungsbehörde) im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die Nr. 1 bis 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 UVPG. Diese Bekanntmachung dient zugleich der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG.
6. Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: <https://www.wittenberge.de/bekanntmachungen>. Des Weiteren sind diese Bekanntmachung und die Planunterlagen unter [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb) / <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet. Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen. (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

### **Rechtsgrundlagen**

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)